



**Universität Vechta**  
*University of Vechta*

**Amtliches Mitteilungsblatt**  
**13/2015**

**Leitlinie zur Förderung des  
wissenschaftlichen Nachwuchses**

Vechta, 27.05.2015 (Tag der Veröffentlichung)  
Herausgeberin: Präsidentin der Universität Vechta  
Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen  
Lfd. Nr. 256

**INHALT:**

Seite

Organisation und Verfassung der Hochschule

- Leitlinie zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

3

## Leitlinie zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Beschlossen vom Präsidium der Universität Vechta in seiner Sitzung am 13.05.2015.

Diese Leitlinie dient der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Ziel ist es, eine transparente Regelung zur Vergabe von wissenschaftlichen Mitarbeiterstellen (FwN-Stellen) zu schaffen.

### 1.

Die Universität Vechta unterstützt im Rahmen ihrer Verpflichtung aus § 3 Abs. 4 Nds. Hochschulgesetz den Ausbau einer nachhaltigen und strukturierten Nachwuchsförderung, um nachrückenden Wissenschaftstalente alle Voraussetzungen für eine bestmögliche Ausbildung zu bieten und die Forschungsqualität zu steigern.

### 2.

a) An der Universität Vechta wird ein Stellenpool zur Vergabe von FwN-Stellen eingerichtet. Aus diesem Pool sollen vorrangig Qualifikationsstellen gefördert werden. In Sonderfällen ist auch die Finanzierung von Promotionsstipendien möglich.

b) Bei Ausscheiden einer/eines Wissenschaftlichen Mitarbeiterin/Mitarbeiters unabhängig davon, ob es sich zuvor um eine befristete oder unbefristete Tätigkeit handelte, wird die freigewordene Stelle als FwN-Stelle in den Stellenpool eingestellt werden. Bei zuvor unbefristeten Stellen wird vor dem Hintergrund der zu erbringenden Kapazitäten überprüft, ob eine Umwandlung in eine FwN-Stelle möglich ist.

### 3.

Eine Qualifikationsstelle kann sowohl im Rahmen einer Neuberufung als auch an bereits berufene Professorinnen/Professoren zugewiesen werden.

a) Im Rahmen einer Neuberufung soll in der Regel einer W3-Professur eine 1,0-Stelle, einer W2-Professur eine 0,5-Stelle zugewiesen werden.

b) Bereits berufenen Professorinnen/Professoren kann eine Qualifikationsstelle (1.0 oder 0,5-Stelle) anhand der unter Punkt 4 benannten Bedingungen zugewiesen werden.

### 4.

a) Eine Qualifikationsstelle wird zunächst für die Dauer von drei Jahren eingerichtet. Sie kann um weitere drei Jahre verlängert werden, wenn die von der Stelleninhaberin/dem Stelleninhaber erbrachten Forschungs- und Lehrleistungen als positiv bewertet werden.

b) Im Falle der Nichtverlängerung der Qualifikationsstelle wird diese in dem Stellenpool zur Verfügung gestellt.

c) Eine Qualifikationsstelle kann nach Ablauf der drei bzw. sechs Jahre als unbefristete Stelle eingerichtet werden, wenn dies das Stellenprofil erfordert. Dies kann insbesondere gegeben sein, wenn über das normale Maß hinausgehende Forschungstätigkeiten von der Stelleninhaberin/dem Stelleninhaber ausgeübt werden sollen.

### 5.

Grundsätzlich werden für die kapazitären Anforderungen im Lehrbetrieb Stellen für Lehrpersonen für besondere Aufgaben eingerichtet. In Ausnahmefällen können in Abstimmung mit dem Fach bei der Übernahme von anderen Aufgaben beispielsweise bei der Betreuung von Studierenden Deputatsreduzierungen beim Präsidium beantragt werden.

### 6.

Die Nachwuchsförderleitlinie bezieht sich auch auf Lehrpersonen für besondere Aufgaben (LfbA), die vornehmlich in der Lehre eingesetzt werden sowie Stipendiatinnen und Stipendiaten. Dies gilt insbesondere für die Angebote des in der Einrichtung befindlichen Graduiertenzentrums.